

Die Gemeinde Egling a.d.Paar erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

## **SATZUNG**

### **über die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

##### **Bestattungseinrichtungen**

- (1) Die Gemeinde Egling a.d.Paar unterhält nach Maßgabe der Satzung folgende öffentliche Einrichtungen für das Bestattungswesen:
  - a) den Friedhof
  - b) das Leichenhaus
- (2) Im Friedhof der Gemeinde ist die Beisetzung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet der Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet. Die Gemeinde kann auch die Bestattung von Personen zulassen, die nicht im Gemeindegebiet gewohnt haben.

##### **§ 2**

##### **Friedhofspersonal**

- (1) Das Friedhofspersonal besteht aus dem Friedhofswärter, der Leichenfrau und den Leichenträgern. Die Aufsicht über das Friedhofspersonal führt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde ist für die Ordnung im Friedhof verantwortlich sowie dafür, dass sich das Leichenhaus in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand befindet und kein Unbefugter Zutritt erhält.
- (3) Die von der Gemeinde bestellten Leichenträger führen den Transport der Leichen auf dem Friedhof durch und wirken bei den Beerdigungsfeierlichkeiten mit. Auf Antrag bei der Gemeinde können hierfür auch private Bestattungsunternehmen zugelassen werden. Ebenso können auch Nachbarn und Bekannte des Verstorbenen als Leichenträger zugelassen werden.

#### **II. Friedhofsordnung**

##### **§ 3**

##### **Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der am Eingang bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

#### **§ 4 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Auf dem Friedhof ist verboten:
  1. Tiere, insbesondere Hunde, mitzubringen.
  2. Zu rauchen, zu lärmern und zu spielen.
  3. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 5 ausgeführt werden. Dies gilt nicht für Handwagen, Kinderwagen und Rollstühle aller Art.
  4. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen.
  5. Gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder Arbeiten ohne die erforderliche Anmeldung auszuführen.
  6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen oder zu beschädigen.
  7. Abfälle an anderen als den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen abzulagern.
  8. Unpassende Gefäße, wie Konservendosen und ähnliche Gegenstände auf den Gräbern aufzustellen.
  9. Verunreinigungen oder sonstige Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Würde des Ortes zu beeinträchtigen.
- (2) Personen, die den Ordnungsvorschriften dieser Satzung zuwiderhandeln, werden aus dem Friedhof verwiesen.

#### **§ 5 Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof sind vor Beginn bei der Gemeinde anzumelden. Die Gemeinde kann Auflagen für die Durchführung der Arbeiten festsetzen, soweit dies der Friedhofszweck erfordert.
- (2) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen sind im Friedhof gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten verboten, wenn sie nicht der Durchführung von Bestattungen dienen.
- (3) Während einer Bestattung sind gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (4) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich – die Benützung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (5) Die Arbeitsplätze und die Friedhofswege sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (6) Die Gemeinde kann Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung bzw. gegen die Anordnungen der Gemeinde verstoßen haben, auf Zeit oder auf Dauer von einer weiteren Betätigung auf dem Friedhof ausschließen.

### **III. Leichenhaus und Bestattung**

#### **§ 6**

##### **Benützung des Leichenhauses**

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, der Nebenraum als Abstellraum für die erforderlichen Geräte.
- (2) Jede Leiche muss nach der Leichenschau, möglichst noch am Sterbetag, spätestens jedoch innerhalb 24 Stunden nach Eintritt des Todes, aus dem Sterbehaus in das Leichenhaus gebracht werden. Ausnahmen können nur in besonderen Fällen durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Staatlichen Gesundheitsamt bewilligt werden.
- (3) Von auswärts stammende Leichen sind sofort in das Leichenhaus zu verbringen, falls die Beerdigung nicht unmittelbar nach Ankunft stattfindet.
- (4) Leichen, die nach auswärts überführt werden, sind in das Leichenhaus zu verbringen, wenn die Überführung nicht spätestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgt.
- (5) Die Überführung der Leichen in das Leichenhaus ist von dem Verpflichteten (§ 6 i. V .m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) zu veranlassen.

#### **§ 7**

##### **Betreten des Leichenhauses**

- (1) Das Betreten der Leichenhalle ist nur dem Bestattungspersonal gestattet. Die Türen sind stets geschlossen zu halten. Angehörigen des Verstorbenen wird der Zutritt auf kurze Zeit erlaubt, wenn nicht gesundheitliche Gründe entgegenstehen.

#### **§ 8**

##### **Ausstellung der Leiche**

- (1) Die Leiche wird in der Leichenhalle aufgebahrt. Eine andere Art der öffentlichen Ausstellung, insbesondere in Privathäusern, ist verboten. Die Aschenreste feuerbestatteter Leichen dürfen nur in Urnen im Leichenhaus aufbewahrt werden.
- (2) Von einer Aufbahrung im offenen Sarg ist abzusehen, wenn der Tod durch eine übertragbare Krankheit eingetreten ist oder sonst der Zustand der Leiche eine Ausstellung verbietet.
- (3) Die Hinterbliebenen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.
- (4) Bevor der Sarg aus der Leichenhalle gebracht wird, ist er zu schließen.

#### **§ 9**

##### **Vorbereitung der Bestattung; Beschaffenheit der Särge und Urnen**

- (1) Die beabsichtigte Aufbahrung einer Leiche im Leichenhaus sowie die Bestattung sind der Gemeindeverwaltung und der Leichenfrau unverzüglich anzuzeigen; der Gemeinde sind außerdem Todesbescheinigung oder Leichenpass vorzulegen. Ohne vorschriftsmäßige Todesbescheinigung oder Leichenpass darf keine Leiche in das Leichenhaus gebracht werden, sofern nicht die Verbringung polizeilich angeordnet ist. Wird die Bestattung in einer Familiengrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Für die Beschaffenheit der Särge ist § 20 BestV und § 7 2. BestV maßgebend.
- (3) Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen beigesetzt werden.

## **§ 10 Bestattung**

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Die Bestattung ist frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes zulässig.
- (3) Die Gemeinde kann auf Antrag eine frühere Bestattung zulassen, wenn
  1. ein berechtigtes Interesse des Antragstellers oder seiner Angehörigen daran besteht oder
  2. der Einhaltung der Frist nach Abs. 2 wegen besonderer örtlicher Verhältnisse erhebliche Hindernisse entgegenstehen oder
  3. gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind.
- (4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 2 und 3 kann die Gemeinde auch eine frühere Bestattung anordnen.
- (5) Eine Leiche muss spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet sein, soweit nicht in § 10 BestV etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 11 Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung der Gräber wird auf 25 Jahre festgesetzt. Die Ruhezeit bei den Urnenfeldgräbern beträgt 15 Jahre.
- (2) Während der Ruhezeit dürfen in einer Grabstätte weitere Leichen oder Aschereste Verstorbener beigesetzt werden und Fehlgeburten oder Körper- und Leichenteile aufgenommen werden, wenn die Grabstätte dazu bestimmt und geeignet ist.

## **§ 12 Umbettungen, Ausgrabungen**

- (1) Gemäß § 21 BestV darf eine Leiche zum Zweck der Umbettung und der nachträglichen Einäscherung oder Überführung nur mit Genehmigung der Gemeinde ausgegraben werden.
- (2) Die Gemeinde hat zum Schutz der Gesundheit notwendige Maßnahmen anzuordnen.
  1. Die Ausgrabung hat in den frühen Morgenstunden und nur an Werktagen zu erfolgen.
  2. Der Friedhof ist während der Arbeiten für die Öffentlichkeit zu sperren.
  3. Angehörige sollten bei der Ausgrabung nicht anwesend sein.
  4. Die mit der Umbettung unmittelbar beschäftigten Personen müssen Schutzmaßnahmen gem. § 6 BestV beachten und einhalten.
  5. Zur Aufnahme der sterblichen Überreste des Verstorbenen sowie des alten Sarges ist eine Umbettungskiste bereitzustellen (§ 21 Abs. 2 BestV).
  6. Nach erfolgter Ausgrabung sind Überreste der Verstorbenen unverzüglich an den neuen Bestattungsort zu transportieren und dort zu beerdigen.
  7. Datum und Uhrzeit der geplanten Umbettung sind dem Gesundheitsamt zwei Tage davor mitzuteilen.
- (3) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, trägt der Antragsteller.
- (4) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgen kann, bleiben unberührt.
- (5) Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder von einer Behörde angeordnet werden, erfolgen diese nach (2).

- (6) Der Ablauf der Ruhezeit sowie die Dauer des Nutzungsrechts werden durch eine Umbettung nicht berührt. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Gesundheitsamtes im Einzelfall eine Neubelegung vor Ablauf der Ruhezeit im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten zulassen.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 13 Arten der Grabstätten**

- (1) Der Friedhofsplan (Belegungsplan) ist Bestandteil dieser Satzung. Er kann während der üblichen Geschäftsstunden in der Gemeindekanzlei eingesehen werden.
- (2) Es werden folgende Arten von Grabstätten unterschieden:
1. Einzelgräber
  2. Familiengräber
  3. Urnenfeldgräber
- (3) Die Zuteilung der Gräber erfolgt durch die Gemeinde. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabart oder einer Grabstätte in einer bestimmten Lage.

##### **§ 14 Einzelgräber**

- (1) In Einzelgräbern werden maximal zwei Leichen beigesetzt. Urnenbestattung in Einzelgräbern ist möglich.
- (2) In Einzelgräbern wird der Reihe nach beigesetzt.

##### **§ 15 Familiengräber**

- (1) In Familiengräbern werden maximal vier Leichen beigesetzt. Urnenbestattung in Familiengräbern ist möglich.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann auch die Bestattung anderer Personen zulassen.

##### **§ 16 Urnenfeldgräber**

- (1) Urnenfeldgräber sind Einzelgräber, in denen jeweils nur eine Urne bzw. zwei Urnen beigesetzt werden können.
- (2) In Urnenfeldgräbern kann aus den vier Feldern gewählt werden. In den Feldern wird der Reihe nach beigesetzt.

## **§ 17 Größe der Grabstätten**

- (1) Grabstätten haben folgende maximale Ausmaße (inkl. Grabsockel):

|                    |  |               |
|--------------------|--|---------------|
| 1. Einzelgräber    | Länge 220 cm                                     | Breite 90 cm  |
| 2. Familiengräber  | Länge 220 cm                                     | Breite 180 cm |
| 3. Urnenfeldgräber | bereits von der Gemeinde angelegt und vorgegeben |               |
- (2) Die Abstandsflächen zwischen den Gräbern sind mindestens 40 cm breit.
- (3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn sich aus dem Friedhofsplan andere Maße ergeben.
- (4) Die Tiefe des Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Grabsohle für die Gräber bei Neubelegung von Erwachsenen mindestens 260 cm, (140 cm für 2 Särge, Mindestens 30 cm Zwischenschicht, 90 cm Erdabdeckung). Die Beisetzungstiefe von Urnen beträgt mindestens 100 cm. Bei der Zweitbelegung müssen die Särge aufeinander und nicht nebeneinander gelegt werden.
- (5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 zulassen.

## **§ 18 Rechte an Grabstätten (Nutzungsrechte)**

- (1) An den Grabstätten können Nutzungsrechte nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes berührt nicht das Eigentum an der Grabstätte. Das Nutzungsrecht am Urnenfeldgrab mit Einzelbelegung deckt sich mit der Ruhezeit und kann nicht verlängert werden.
- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden durch Zahlung einer Nutzungsgebühr, deren Höhe sich nach der Gebührensatzung zu dieser Satzung bestimmt, erworben. Über das Nutzungsrecht wird eine Graburkunde ausgestellt.
- (3) Nutzungsrechte entstehen mit der Zahlung der Nutzungsgebühr. Die Dauer des Nutzungsrechtes beginnt mit der Entstehung zu laufen.
- (4) Nutzungsrechte für Familiengräber können gegen Zahlung einer erneuten Gebühr, die sich nach der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebührensatzung zu dieser Satzung bemisst, verlängert werden. Läuft die Ruhezeit des zuletzt Bestatteten erst nach Ablauf des Nutzungsrechtes ab, so ist dieses unter Entrichtung einer erneuten Gebühr zu verlängern.
- (5) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehöriger übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen. Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über; bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Der Erwerber hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach dem Erwerb unter Vorlage der Graburkunde bei der Gemeinde umschreiben zu lassen.

## **§ 19 Entzug von Nutzungsrechten**

- (1) Während des Laufes der Ruhezeit darf das Nutzungsrecht an Grabstätten nur aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls und nur im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten entzogen werden.

- (2) Vor Belegung der Grabstätte und nach Ablauf der Ruhezeit kann das Nutzungsrecht auch dann entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt wurde oder wenn die Gemeinde das Grab anderweitig dringend benötigt.
- (3) Im Falle des Abs. 1 wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Dauer des Nutzungsrechtes eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte zugewiesen. Gleiches gilt, wenn das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhezeit entzogen wird, weil die Gemeinde das Grab anderweitig dringend benötigt.

#### **IV. Gestaltung der Grabstätten**

##### **§ 20 Herrichten, Unterhaltung und Abräumung der Grabstätten**

- (1) Grabstätten sind spätestens drei Monate nach der Belegung oder im Erwerb des Nutzungsrechtes unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung herzurichten und dauernd ordnungsgemäß Instand zu halten. Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (2) Werden die Grabstätten trotz schriftlicher befristeter Aufforderung der Gemeinde nicht entsprechend den Vorschriften dieser Satzung hergerichtet bzw. Instand gehalten, so kann die Gemeinde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen lassen.
- (3) Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (4) Grabbeete dürfen höchstens 15 cm höher liegen als der umliegende Erdboden.
- (5) Zur Bepflanzung dürfen nur solche Gewächse verwendet werden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Alle gepflanzten Sträucher und Bäume gehen in das Eigentum des Grundeigentümers über.
- (6) Verwelkte Blumen und sonstiger Grabschmuck sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (7) Der letzte Inhaber des Nutzungsrechtes ist verpflichtet, nach Ablauf des Nutzungsrechtes die Grabstätte abzuräumen. Kommt der Verpflichtete einer diesbezüglichen Aufforderung der Gemeinde nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde die Abräumung, insbesondere die Beseitigung der in § 21 bezeichneten Anlagen, auf Kosten des Verpflichteten vornehmen lassen. Die Gemeinde ist zur Aufbewahrung der von der Grabstätte abgeräumten Gegenstände nicht verpflichtet.

##### **§ 21 Gestaltung der Grabmäler**

- (1) Grabmäler und sonstige Anlagen müssen in Ihrer Ausgestaltung Ausdruck eines pietätvollen Totengedenkens sein. Sie müssen für den betreffenden Grabplatz passen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einwandfrei einfügen. Grabmäler dürfen den Friedhof nicht verunstalten oder Friedhofsbesucher im Totengedenken stören. Grabmäler dürfen insbesondere nach Form, Größe, Material, Bearbeitung oder Farbe nicht aufdringlich und unruhig wirken.
- (2) Inschriften müssen nach Inhalt oder Gestaltung der Würde des Friedhofes entsprechen. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unaufdringlicher Weise, möglichst seitlich, an den Grabmälern angebracht werden.
- (3) Die Urnenfeldgrabanlage wird von der Gemeinde angelegt und unterhalten.

- (4) Die Urnenfeldgrabanlage wird von der Gemeinde einheitlich gestaltet. Auf jedem zugewiesenen Beisetzungsplatz wird von der Gemeinde eine einheitlich gestaltete Tafel mit Hinweisen auf den Verstorbenen angebracht. Die Hinterbliebenen dürfen auf ihr keine Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen.
- (5) Grabschmuck, insbesondere Sargaufgaben, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte oder persönliche Andenken, dürfen nur auf gesondert ausgewiesenen Flächen außerhalb der Urnenfeldgrabstätte niedergelegt werden.

## **§ 22**

### **Verbote von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

- (1) Der Friedhofsträger kann durch Satzung bestimmen, dass Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. <sup>2</sup>Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Der Nachweis kann im Sinne von Abs. 1 Satz 1 erbracht werden durch
  - 1. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach
    - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
    - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
    - c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

<sup>2</sup>Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

  - 1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
  - 2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.
- (3) Eines Nachweises im Sinne von Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 01. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

## **§ 23**

### **Größe, Anordnung und Standsicherheit der Grabmäler**

- (1) Grabmäler einschließlich Sockel dürfen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung im Friedhof folgende Maße nicht überschreiten:
 

|                   |             |               |
|-------------------|-------------|---------------|
| 1. Einzelgräber   | Höhe 160 cm | Breite 70 cm  |
| 2. Familiengräber | Höhe 160 cm | Breite 160 cm |

Ungeachtet der Ziffer 2 darf die maximale Ansichtsfläche 1,60 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- (2) In den einzelnen Grabstätten müssen die Rückseiten der Grabmäler und Sockel in Reihenflucht gesetzt werden.
- (3) Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauer-



haft standsicher sind und auch beim öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

- (4) Grabeinfassungen sollen aus dem gleichen Material wie das Grabmal bzw. aus natürlichem Bewuchs bestehen und sich unauffällig in die Friedhofsgestaltung einfügen. Glänzende Metalle (z.B. Edelstahl) und Kunststoffe sind unzulässig. Steineinfassungen dürfen max. 10 cm breit sein.
- (5) Der Nutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass sich das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Zeigen sich Mängel, die die Standsicherheit beeinflussen können, so ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer Frist behoben, so ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Verantwortlichen die notwendigen Maßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmälern, Abstützungen, Absperrungen) treffen, ohne dass es einer vorherigen Aufforderung bedarf. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, von der Grabstätte entfernte Gegenstände aufzubewahren.
- (6) Der nach Abs. 5 Verantwortliche haftet für alle Schäden, die durch Umfallen von Grabmälern oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Umstürzen von Teilen dieser Anlagen verursacht werden.

#### **§ 24 Zustimmungspflicht**

- (1) Errichtung und Änderung der in § 21 bezeichneten Anlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Dem schriftlichen Antrag auf Zustimmung sind Zeichnungen im Maßstab 1:10 in zweifacher Fertigung beizufügen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen mindestens Grundriss, Seitenansicht, Angabe des Werkstoffes, Farbe, Bearbeitungsweise, Schrift- und Schmuckverteilung ersichtlich sein. Die Gemeinde kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.
- (2) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Anlage den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art. 9 Abs. 1 BestG) oder den Vorschriften dieser Satzung widerspricht.
- (3) Ohne Zustimmung errichtete Grabmäler können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden, wenn eine nachträgliche Genehmigung nicht möglich ist.
- (4) Die Entfernung der in § 21 genannten Anlagen bedarf vor Ablauf des Nutzungsrechtes der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

#### **V. Schlussvorschriften**

#### **§ 25 Gebühren**

Die Gebühren werden in einer eigenen Gebührensatzung zu dieser Satzung geregelt.

#### **§ 26 Haftung der Gemeinde**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch eine nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen oder von Teilen dieser Anlagen und Einrichtungen entstehen. Die Gemeinde haftet auch nicht für Schäden, die durch Dritte verursacht werden.

## **§ 27**

### **Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
  
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 28**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden

1. wer den Vorschriften des § 4 Abs. 2 über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt;
2. wer unter Verstoß gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 1, 2, 3 und 5 gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof vornimmt;
3. wer als Verpflichteter im Sinne der §§ 6, 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV nicht für die rechtzeitige Verbringung einer Leiche in das Leichenhaus sorgt (§ 6) bzw. wer eine Leiche unter Verstoß gegen § 8 Abs. 1 öffentlich ausstellt;
4. wer ohne Zustimmung der Gemeinde eine Umbettung vornimmt oder gemeindliche Auflagen für die Umbettung nicht beachtet (§ 12);
5. wer als Verpflichteter eine Grabstätte nicht innerhalb der in § 20 Abs. 1 festgesetzten Frist herrichtet, nicht ordnungsgemäß Instand hält oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht abräumt (§ 20 Abs. 7);
6. wer trotz Aufforderung durch die Gemeinde Mängel an der Standsicherheit eines Grabmales nicht beheben lässt (§ 22 Abs. 5);
7. wer eine in § 21 bezeichnete Anlage errichtet, ändert oder beseitigt, ohne hierfür die Zustimmung der Gemeinde (§ 23) eingeholt zu haben;
8. wer einer auf Grund dieser Satzung erlassenen unanfechtbaren oder vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, sofern in der Anordnung auf eine Vorschrift dieser Satzung Bezug genommen ist.

## **§ 29**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Dezember 2017 in Kraft.
  
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über das Bestattungswesen außer Kraft.

Egling a.d.Paar, den 14. November 2017

**GEMEINDE EGLING A.D. PAAR**



**F. Holzer  
1. Bürgermeister**